

Die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung ist Bestandteil der vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchzuführenden Jugendhilfeplanung. In NRW regelt das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die Ausgestaltung und die Finanzierung der Tagesbetreuung für Vorschulkinder. Der örtliche Träger der Jugendhilfe wird darin verpflichtet jeweils zum 15. März eines Jahres die Anzahl und den Betreuungsumfang aller im folgenden Kindergartenjahr zu betreuenden Kinder zu melden. Anhand dieser Meldungen werden die nach Alter und Betreuungsumfang differenzierten Kindpauschalen für die Kindertageseinrichtungen sowie die Förderung der Tagespflegepersonen berechnet und ausgezahlt.

Das örtliche Jugendamt legt die Anzahl der Plätze sowie den Betreuungsumfang der Vorschulkinder im Rahmen der Jugendhilfeplanung fest. In Meckenheim werden die Kindpauschalen im Einvernehmen mit den Freien Trägern und mit Beschluss des JHA an das Land gemeldet.

Die Freien Träger wurden gebeten bis zum 15.12.2013 ihre voraussichtliche Belegung zum neuen Kindergartenjahr zu melden. Nach einer Prüfung wurde den Trägern dann ab dem 15.01.2014 mitgeteilt, dass sie die entsprechenden Betreuungsverträge mit den Eltern abschließen können.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass nach Zusendung der Betreuungsverträge einige Eltern ihre Anfragen zurück ziehen, weil sie ihre Kinder in mehreren Einrichtungen angemeldet hatten. Nachdem die Freien Träger ihre Betreuungsverträge abgeschlossen haben, muss das Jugendamt als Gewährleistungsträger für die Tagesbetreuung den verbleibenden Bedarf abdecken. Derzeit werden die Betreuungsverträge für die städtischen Tageseinrichtungen abgeschlossen. Die vorgelegte Tabelle (s. Anlage) zeigt die derzeit bekannten Anmeldezahlen und ist noch nicht endgültig. Falls sich bis zur Sitzung Veränderungen ergeben sollten, werden diese zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses nachgereicht.